

Beitragsordnung des Kieler Floorball Klubs **in der Fassung vom 15. Januar 2010**

Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden Ihre Grundlage in den § 6 der Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 2009. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Beschlussfassung und Bekanntgabe

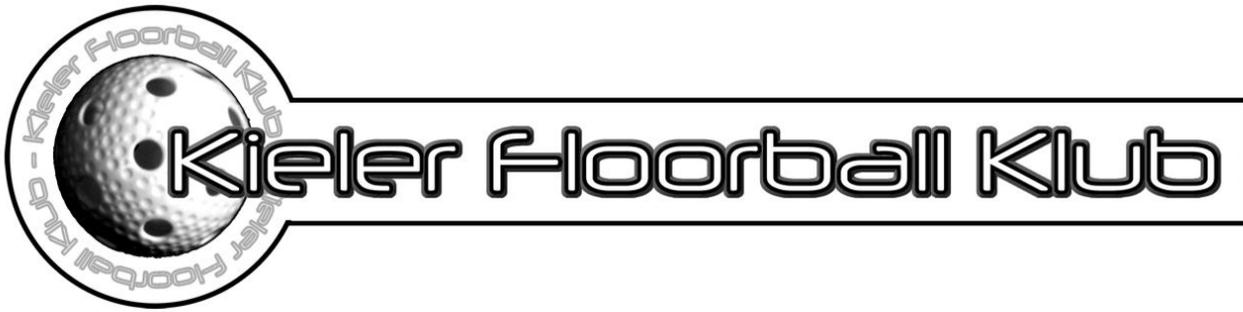
Der Vorstand hat daher in seiner Sitzung am 15.01.2010 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung wird gemäß § 11 Nr. 4 der Satzung auf der Vereinshomepage des KFK bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.

Alle Mitglieder erhalten ein schriftliches Exemplar der Beitragsordnung in der Fassung vom ... mit Anlagen nach Inkrafttreten ausgehändigt. Mitglieder, die neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung mit Anlagen ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

Regelungen:

1. Für die Mitgliedschaft im Kieler Floorball Klub werden Beiträge erhoben. Bei Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Der Verein kann Umlagen festsetzen sowie Eintrittsgelder und Trikotgelder erheben. Die Höhe der einzelnen Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. wird durch den Vorstand beschlossen und gilt jeweils bis zum 31.12. des Folgejahres.
2. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr und weiterer Kosten ergeben sich aus Anlage A zu dieser Beitragsordnung.
3. Ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten kann in sozialen Härtefällen oder im Falle von Doppellizensierungen gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten und Prüfung der vorgelegten Nachweise.
4. Es besteht die Möglichkeit einer bis zu dreimonatigen beitragsfreien Schnuppermitgliedschaft.



5. Die Zahlung des Beitrages wird jeweils im Voraus bei jährlicher Zahlung bis zum 15.01. des laufenden Jahres, bei Zahlung im Quartal jeweils zum 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. des Jahres oder monatlicher Zahlung jeweils bis zum 15. des Monats fällig. Bei Zahlung eines Jahresbeitrages ist im ersten Jahr bei einem Eintritt bis zum 31.03. jeweils der volle Jahresbeitrag, bei einem Eintritt nach dem 31.03. der Beitrag entsprechend der verbleibenden Monate zu leisten.
6. Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht rechtzeitig mitgeteilt, kann der Verein dem Mitglied die daraus entstehenden Kosten in Rechnung stellen.
7. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Quartals möglich. Der Austritt muss gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich per Brief oder Telefax oder per E-Mail an info@kieler-floorball-klub.de mitgeteilt werden. Der Zugang der Kündigung ist rechtzeitig, wenn sie am letzten Tag des Monats, der dem Quartalsende vorausgeht, eingegangen ist. Wird die Kündigungsfrist nicht eingehalten, verlängert sich die Mitgliedschaft - und damit die Pflicht zur Beitragszahlung - um ein weiteres Quartal. Gezahlte Jahresbeiträge werden bei einer Kündigung zum 31.03. oder 30.06. für die zweite Jahreshälfte rückerstattet. Bei Kündigung nach dem 30.06. erfolgt keine Rückerstattung.
8. Die Beiträge des Vereins werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen. Für den Fall das das Konto des Mitglieds keine Deckung in Höhe des fälligen Beitrages aufweist und eine Rücklastschrift erfolgt, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für die entstehenden Kosten, deren Entstehung und Höhe dem Mitglied gegenüber konkret nachzuweisen ist.
9. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.